

AGB für Prüfleistungen der celotec GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- (1) Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber von Gutachten, Analysen sowie Prüfleistungen und uns. Sie gelten als mit der Erteilung des Auftrages vom Auftraggeber anerkannt und rechtsverbindlich.
- (2) Sie gelten weiterhin für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben und sofern es sich dabei um ein Rechtsgeschäft verwandter Art handelt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB.
- (4) Für alle unsere Prüfleistungen gelten ausschließlich die folgenden Bestimmungen. Abweichende AGB und anderweitige Regelungen haben keine Gültigkeit.

2. Auftragserteilung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Angebote werden spezifiziert auf den jeweiligen Auftrag formuliert und berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Erstellung vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen. Sie enthalten vertrauliche Angaben und sind einem Dritten daher nicht zugänglich zu machen.

3. Leistungen

- (1) Wir werden unsere Leistung unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen.
- (2) Wir erbringen unsere Leistungen in der Regel durch eigenes Fachpersonal. Wir sind jedoch berechtigt, uns im Bedarfsfall zur Erfüllung unserer Aufgaben sorgfältig ausgewählter Dritter (Dienstleister/Unterauftragnehmer) zu bedienen.
- (3) Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistung wird bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich, ebenso deren separate Abrechnung.
- (4) Entsprechend der beauftragten Dienstleistung erstellen wir eine schriftliche Dokumentation für den Auftraggeber. Art, Inhalt und Umfang der Dokumentation ergeben sich speziell aus der Prüfleistung und ggf. aus einem individuell vereinbarten Verwendungszweck.

4. Auftraggeberpflichten

- (1) Der Auftraggeber hat uns alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte, Unterlagen sowie das Prüfungsmaterial vollständig, ordnungsgemäß verpackt, in ausreichender Menge und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die für die Durchführung von Laborprüfungen erforderlichen Probekörper liefert der Auftraggeber unverzollt und kostenfrei nach unseren Maßgaben an. Wir behalten uns jedoch darüber hinaus vor, weitere Probekörper zur Absicherung des Prüfungsergebnisses anzufordern. Um eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen, haben sich diese in einem dementsprechend prüffähigen Zustand zu befinden.
- (2) Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
- (3) Im Falle unvollständiger oder verspäteter bzw. ganz ausbleibender Übergabe von Unterlagen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl zu entscheiden, ob der vereinbarte Termin für die Leistungserbringung verschoben wird oder ob wir gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 30 % der Bruttoauftragssumme verpflichtet.

5. Prüfungsschluss

- (1) Die Prüfung ist abgeschlossen mit Versand der Prüfdokumentation oder wenn sie unplanmäßig abgebrochen werden musste. Bevorzugt bei Auftragserteilung verständigt uns der Auftraggeber über den Verbleib des Probekörpers nach Abschluss der Prüfung. Äußert er sich hierzu nicht, so gelten die Regelungen nach Abs. 3.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Gefahr und die Kosten für Fracht und Transport von Unterlagen oder Probekörpern zu uns und die Kosten notwendiger Entsorgungsmaßnahmen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Probekörper innerhalb von 6 Wochen nach Prüfungsabschluss abzuholen. Wir legen den Abholtermin zusammen mit dem Auftraggeber fest. Wird der Probekörper innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, entsorgen wir diesen auf Kosten des Auftraggebers. Dabei legen wir einen angemessenen Kostenrahmen zu Grunde.
- (4) Während der Aufbewahrungszeit der Probekörper haben wir nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die wir in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 690 BGB).

6. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich in Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (2) Falls eine Anzahlung über die gesamte oder Teile der Auftragssumme vereinbart ist, haben wir das Recht, erst nach Zahlungseingang mit der Durchführung des Auftrags zu beginnen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- (4) Leistungen des Auftraggebers werden auch bei abweichender Tilgungsbestimmung auf die älteste fällige Forderung verrechnet, es sei denn, wir haben uns auf eine andere Tilgungsreihenfolge mit dem Auftraggeber geeinigt.
- (5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche wir die Bezahlung unserer Forderungen als gefährdet ansehen.
- (6) Wird eine Prüfung oder Untersuchung frühzeitig beendet aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Auftraggeber die gesamte Leistung zu zahlen. Bei einer frühzeitigen Beendigung, welche wir zu vertreten haben, werden die bis zu dem Zeitpunkt entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (7) Zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als dass sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Gewährleistung

- (1) Wir übernehmen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung unserer Dienstleistung.
- (2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden und sich im Klaren darüber, dass bei einer grundsätzlich nichtzerstörenden Prüfung es möglich sein kann, den Probekörper wegen übermäßiger Belastung zerstört wird. Außerdem besteht regelmäßig die Gefahr, dass Probekörper auch bei nichtzerstörenden Prüfungen durch Kratzer o.ä. beschädigt werden.
- (3) Die in den Prüfberichten enthaltenen Resultate stellen eine sachliche Beurteilung des von uns geprüften Probekörpers dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen.
- (4) Es werden ausschließlich Dienstleistungen geschuldet und kein bestimmter Erfolg. Es obliegt dem Auftraggeber, über die Verwendbarkeit der Leistung für den von ihm verwendeten Zweck zu entscheiden.
- (5) Beanstandungen sind uns vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

8. Haftung

- (1) Wir haften für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn die Schäden durch unsere Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Bei fahrlässig verursachten Schäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (3) Wir haften nicht für mittelbare Schäden wie insbesondere entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind oder Ansprüche Dritter.

9. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren und auch solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen neben Naturkatastrophen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Maschinen sowie der Verteidigungsfall und Unruhen.

10. Datenerfassung und Datennutzung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir berechtigt sind, im Rahmen der Leistungserbringung festgestellte Daten (z.B. Probekörperbeschreibungen) und Ergebnisse (z.B. Prüf-, Klassifizierungswerte) in anonymisierter Weise für eigene Zwecke zu verwenden, z.B. für statistische Erhebungen oder technische Aus- und Bewertungen.

11. Vertraulichkeit

- (1) Wir verpflichten uns, alle geschäfts- sowie personenbezogenen Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die anlässlich der Vertragsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt wechselseitig auch für den Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber und wir sind im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verpflichtungen von der Pflicht zur Vertraulichkeit entbunden.

12. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort ist Sendenhorst.
- (2) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Firmensitz oder der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Sonstiges

- (1) Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.